

Bericht des städtischen Petitionsausschusses Nr. 19 vom 12. Juni 2013

Der Petitionsausschuss hat am 12. Juni 2013 die nachstehend aufgeführten 10 Eingaben abschließend beraten. Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.

**Elisabeth Motschmann
Vorsitzende**

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe den Fraktionen zur Kenntnis zu geben:

Eingabe Nr.: S 18/122

Gegenstand:

Vorbereitung von Planfeststellungsverfahren

Begründung:

Der Petent beschwert sich darüber, dass in der Praxis die Vorgaben des Baugesetzbuches, wonach die Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der Bauleitplanung über die sich wesentlich unterscheidenden Lösungen, die für die Neugestaltung oder die Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, zu unterrichten seien, nicht umgesetzt würden. Vielmehr werde regelmäßig nur ein Lösungsvorschlag präsentiert, der sich hierdurch als alternativlos darstelle. Die Petition wird von einem Mitzeichner unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung persönlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach den Vorgaben des Baugesetzbuchs ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr hat in seiner Stellungnahme darauf verwiesen, diesen Vorgaben vollumfänglich nachzukommen. Es sei jedoch der Verfahrensökonomie geschuldet, dass die Ergebnisoffenheit im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung größer sei als am Ende des Planungsprozesses. Die Frage, welche Alternative betrachtet werden müsse, hänge stets vom jeweiligen Planungsziel ab. Insbesondere bei vorhabenbezogenen Planungen, in denen der Vorhabenträger sein Ziel selbst definiere, käme es naturgemäß selten zu alternativen Lösungsvorschlägen.

Der Petitionsausschuss kann die Ausführungen der senatorischen Behörde nachvollziehen. Er bezweifelt jedoch, ob das gewählte Verfahren geeignet ist, die bestehenden alternativen Lösungsmöglichkeiten so darzulegen, dass die Bürgerinnen und Bürger die Abwägungsentscheidungen der Behörde nachvollziehen können. Nach Ansicht des Petitionsausschusses besteht der Zweck der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nicht nur in der Beschaffung und Vervollständigung des notwendigen Abwägungsmaterials. Sie hat auch die Funktion, demokratische Mitwirkungsrechte zu verwirklichen, indem die Bürgerinnen und Bürger zum Subjekt des Planungsvorgangs werden und ihre Vorstellungen über eine sinnvolle planerische Ordnung in den Prozess der Planung einbringen können. Der Gesetzgeber hat auf genaue Vorgaben, in welcher Art und Weise die Öffentlichkeit über sich wesentlich unterscheidende Lösungen zu unterrichten ist, verzichtet. In der Fachliteratur herrscht dagegen Einigkeit, dass hiermit jedenfalls nicht nur solche Planungsalternativen gemeint sein können, die sich innerhalb einer bestimmten, von der Gemeinde mit der Planung angestrebten Art der baulichen Nutzung halten, sondern auch solche Lösungen vorgestellt werden müssen, die zu gänzlich anderen Ergebnissen für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes führen.

Der Petitionsausschuss ist deshalb der Auffassung, dass eine breite politische Diskussion über die Ausgestaltung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungsverfahren erforderlich ist. Deshalb sollte die Petition den Fraktionen als Material für ihre weitere Arbeit zur Verfügung gestellt werden.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe Nr.: S 18/27

Gegenstand: Verlegung von Straßenbahnschienen

Begründung:

Der Petent möchte erreichen, dass die Bremer Straßenbahn AG im Stadtteilzentrum Bremen-Osterholz bei der Verlängerung der Straßenbahnlinie 1 auf ein Hochgleis – vergleichbar dem Bahnkörper der Linie 1 in der Schwachhauser Heerstraße - verzichtet und die Schienen, im Sinne von Shared Space, auf dem gleichen Niveau verlegt werden, auf dem sich die angrenzenden Flächen befinden, um eine Teilung des Stadtteilzentrums zu verhindern und Barrierefreiheit zu gewährleisten. Die Petition wird von 153 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten zwei Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Der Petent hatte die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung persönlich zu erläutern. Außerdem hat der Petitionsausschuss eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Planfeststellungsbeschluss für die Verlängerung der Straßenbahnlinie 1 nach Mahndorf erging bereits vor einigen Jahren. Im Erörterungsbericht der Planfeststellungsunterlagen wird ausgeführt, dass die geplante Straßenbahn mit einem besonderen, von der Straße abgesetzten Bahnkörper, der insbesondere der Verkehrssicherheit dient, errichtet und der Haltestellenbereich entsprechend der Richtlinie für barrierefreies Bauen erstellt wird. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Planfeststellung wurden keine Bedenken vorgebracht. Auch der Beirat hat der Errichtung mit einem besonderen, von der Straße abgesetzten Bahnkörper, zugestimmt. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Hochlage des Bahnkörpers maßgebend für die Bezuschussung im Rahmen des Großvorhabenprogrammes des Bundesministeriums für Verkehr ist. Ein Rückbau der nahezu fertiggestellten Straßenbahnstrecke wäre mit einem erheblichen finanziellen Schaden verbunden, einerseits durch doppelte Baukosten, andererseits durch den Wegfall der Förderung.

Aus diesen Gründen kann der Petitionsausschuss das Anliegen des Petenten nicht unterstützen.

Eingabe Nr.: S 18/121

Gegenstand: Feststellung des Grades der Behinderung

Begründung:

Der Petent beschwert sich über das Versorgungsamt, welches ihm lediglich einen Grad der Behinderung (GdB) von 30 und nicht – wie vom Petenten begehrt und für die Ausstellung des Merkzeichens „G“ (erheblich gehbehindert) erforderlich – von 50 beschieden hat. Nach Ansicht des Petenten hat das Versorgungsamt seinen Gesundheitszustand unzutreffend bewertet. Der Deutsche Bundestag hat die Petition zuständigkeitshalber der Bremischen Bürgerschaft zugeleitet.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Dem Petenten wurde im April 2011 vom Versorgungsamt aufgrund einer Funktionsbehinderung der Wirbelsäule sowie von Fußbeschwerden ein GdB von 30 beschieden. Nach der Implantation einer Hüftendprothese im Sommer 2012 stellte der Petent einen Neufeststellungsantrag beim Versorgungsamt und verwies dabei auf mehrere Beschwerden, insbesondere zunehmende Rückenschmerzen und Taubheit im linken Fuß. Das Versorgungsamt stellte zwar eine weitere Funktionsbeeinträchtigung beim Petenten fest (Hüft-Tep links bei Coxarthrose beidseits), lehnte den Antrag auf Feststellung eines höheren GdB und auf das Merkzeichen „G“ im Ergebnis jedoch ab. Zur Begründung führte es aus, dass eine wesentliche Änderung in den für die Feststellung maßgeblichen Verhältnissen nicht eingetreten sei. Insbesondere lägen die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Gewährung des Merkzeichens „G“ nicht vor, da bei dem Petenten kein Schaden am Gehapparat vorliege, der mit dem eines unterschenkelamputierten Menschen bei der Fortbewegung vergleichbar wäre.

Die Beurteilung des Gesundheitszustandes des Petenten erfolgte jeweils durch den Ärztlichen Dienst und wurde aufgrund der Eingabe des Petenten noch einmal wiederholt und von der senatorischen Behörde überprüft. Zu den Einzelheiten der Begründung kann auf die Stellungnahme der senatorischen Behörde vom 5. November 2012 verwiesen werden.

Hiernach kann der Petitionsausschuss im Rahmen der Bescheidung des Petenten keine Fehler erkennen. Insbesondere überzeugt die ausführliche Begründung der senatorischen Behörde, wonach sich gemäß den gesetzlichen Bestimmungen die Anwendung jeglicher Rechenmethoden, insbesondere die bloße Addition der Einzel-GdB verbietet und es immer auf eine Gesamtschau der im Einzelfall bestehenden Funktionsbeeinträchtigungen ankommt. Sowohl der Gesetzgeber im SGB X als auch die Rechtsprechung haben im Verfahren zur Erlangung eines höheren Behinderungsgrades hohe Anforderungen formuliert. Der Petitionsausschuss kann aufgrund der eingereichten medizinischen Unterlagen des Petenten – ohne sich ein abschließendes fachliches Urteil bilden zu können – nicht feststellen, ob dem Petenten die Zuerkennung eines höheren Behinderungsgrades sowie des Merkzeichens „G“ zusteht. Eine Klärung dieser Fragen kann letztlich nur in einem zivilgerichtlichen Verfahren erfolgen. Der Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen.

Eingabe Nr.: S 18/123

Gegenstand:

Beschwerde über die Polizei

Begründung:

Die Petentin beschwert sich über das Verhalten eines Polizeibeamten anlässlich ihrer Zeugenvernehmung. So habe der Beamte ihr zu Beginn des Gesprächs gesagt, dass die Angelegenheit nicht lange dauern werde. Außerdem habe die Unterredung in Anwesenheit eines weiteren Polizeibeamten, der laut telefonierte, stattgefunden. Darüber hinaus sei die Bürotür nicht geschlossen worden. Einen weiteren Zeugen, den sie mitgebracht habe, habe der Beamte nicht vernommen. Auch die von ihr als Beweismittel mitgebrachten Briefe habe er nicht zur Kenntnis genommen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin Stellungnahmen des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Darüber hinaus hat er eine Anhörung des Ressorts durchgeführt. Die Petentin hat von der Möglichkeit eines persönlichen Gesprächs mit der Vorsitzenden und dem Berichterstatter keinen Gebrauch gemacht. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach eingehender Prüfung konnten die von der Petentin erhobenen Vorwürfe nicht bestätigt werden. Klar geworden ist allerdings, dass die Kommunikation zwischen dem Beamten und der Petentin nicht so funktioniert hat, wie es wünschenswert gewesen wäre. Offensichtlich hat der Beamte nicht den richtigen Ton getroffen, um mit der Petentin eine Gesprächsebene zu finden. Der Vorgesetzte des Beamten hat dem Petitionsausschuss zugesagt, diese Kommunikationsprobleme nochmals in einem Gespräch mit dem betreffenden Beamten aufzuarbeiten.

Nach den dem Petitionsausschuss vorliegenden Informationen hat der Beamte aus Rücksichtnahme auf den Gesundheitszustand der Petentin, die eingangs mitgeteilt habe, sie fühle sich nicht gut, den Hinweis gegeben, er werde sich mit ihrer Zeugenvernehmung beeilen. In diesem Zusammenhang ist die von der Petentin geschilderte Aussage, dass die Vernehmung nicht lange dauern werde, zu bewerten.

Bei der Polizei gibt es eine interne Regelung, wonach die Bürotüren bei der Vernehmung von Frauen geöffnet bleiben sollen. So will man etwaigen Anschuldigungen vorbeugen. Möglicherweise ist dieser Hintergrund der Petentin nicht deutlich gemacht worden.

Fachlich hat der Polizeibeamte sich korrekt verhalten. Er hat eine Anzeige gefertigt und diese der Staatsanwaltschaft vorgelegt. Die von der Petentin mitgebrachten Briefe sind Bestandteil der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakte und waren Grundlage für die Gefährderansprache. Der Vorwurf, der Beamte habe die Briefe nicht in Augenschein genommen, ist damit widerlegt.

Eingabe Nr.: S 18/127**Gegenstand:**

Eingliederungshilfe (persönliche Assistenz)

Begründung:

Die Petenten äußern ihre Besorgnis, dass es bei dem Übergang des Systems der persönlichen Assistenzen hin zu Schulassistenzen zu einer Verschlechterung der Betreuungssituation komme. Aufgrund bereits vollzogener Kürzungen der persönlichen Assistenzstunden sei eine vollwertige Assistenz für die behinderten Kinder nicht mehr gewährleistet. Die Petition wird von 433 Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Bildung und Wissenschaft und der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen eingeholt. Zudem hatten die Petenten die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung persönlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Systemumstellung von der persönlichen Assistenz auf die Schulassistenz ist zum einen dem im Zuge der Schulgesetzreform 2010 vorgenommenen Paradigmenwechsel geschuldet, nach welchem die inklusive Beschulung behinderter Kinder künftig den Regelfall darstellt. Zum anderen erklärt sie sich daraus, dass sowohl die Zahl der gewährten Assistenzen als auch die Bandbreite der erbrachten Unterstützungsleistungen in der Vergangenheit derart angewachsen sind, dass die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht mehr ausreichen. Um diesen Herausforderungen gerecht werden zu können, ist es nach Ansicht der zuständigen senatorischen Behörden unumgänglich, dass zukünftig die Mittel für die persönliche Unterstützung unmittelbar den Schulen zur Verfügung stehen. Hiermit werde die Möglichkeit geschaffen, dass sich eine Schulassistenz im Rahmen der Inklusion auch um mehrere Kinder kümmern könne, sofern freie Kapazitäten bestehen.

Der Petitionsausschuss teilt diese Auffassung, zumal - abgesehen von im Einzelfall begründeten Kürzungen - die Zahl der wöchentlich gewährten Assistenzstunden von 3678 Stunden im Schuljahr 2011/2012 auf 3915 Stunden im Schuljahr 2012/2013 angestiegen ist. Weiterhin konnte in der Zwischenzeit das Verfahren zur Gewährung von Assistenzen weiter vereinfacht werden. Den Eltern steht in den Zentren für unterstützende Pädagogik (ZUP) ein zentraler Ansprechpartner zur Verfügung, der sich für die Eltern um das gesamte Verfahren, insbesondere um den Kontakt zur Sozialbehörde, die auch im Jahr 2013 weiter für die Gewährung der Mittel zuständig ist, kümmert.

Auch wenn die zuständigen senatorischen Behörden einräumen, dass die Umstrukturierung der Assistenzsysteme aufgrund der komplexen Materie Schwierigkeiten bereite und die Übergangsphase noch andauere, ist der Petitionsausschuss der Auffassung, dass die wesentlichen Schwierigkeiten in der Zwischenzeit weitgehend ausgeräumt werden konnten und die Systemumstellung insgesamt nicht zu einer rechtlichen oder praktischen Verschlechterung der Betreuungssituation führt oder geführt hat. Der Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petenten zu entsprechen.

Eingabe Nr.: S 18/129**Gegenstand:**

Planungssicherheit in der gymnasialen Oberstufe

Begründung:

Die Petentin fordert, dass das bei der Oberstufenanwahl durch die Schule offerierte und genehmigte Fächerangebot für den betreffenden Jahrgang bis zum Erreichen des Abiturs

garantiert wird. Nur so könne eine Planungssicherheit für die Schüler bei der Auswahl der Oberstufe erreicht werden. Die Petition wird von 139 Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten Stellungnahmen der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Zudem hatte die Petentin die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung persönlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Verfahren bei der Oberstufenanwahl sieht vor, dass die Schülerinnen und Schüler am Ende der Sekundarstufe 1 zusammen mit der Wahl der Schule, an der sie die gymnasiale Oberstufe besuchen möchten, bereits ein Profil mit entsprechenden Kursangeboten anwählen. In der einjährigen Einführungsphase, die im Klassenverband stattfindet, wirkt sich die Kurs- und Profilauswahl noch nicht unmittelbar aus. Erst in der darauffolgenden zweijährigen Qualifikationsphase wird der Unterricht in einem System von Grund- und Leistungskursen organisiert. Die Schülerinnen und Schüler erhalten nach dem ersten Halbjahr der Einführungsphase noch einmal die Möglichkeit, ihre Festlegungen auf Leistungskurse und Profile endgültig zu wählen, ihre ursprüngliche Wahl also noch einmal zu ändern.

Nach Ansicht der Petentin hat das System der zweiten Wahlmöglichkeit zur Konsequenz, dass nach der endgültigen Wahl der Schülerinnen und Schüler Angebot und Nachfrage hinsichtlich der Profile und Kurse stark auseinanderfallen und aufgrund mangelnder Anwahl einige Fächer oder sogar Profile nicht angeboten werden, in anderen Fällen Schülerinnen und Schüler gewählte Kurse wegen Erschöpfung der Kapazität nicht belegen können. Dass die betroffenen Schülerinnen und Schüler in der Folge seitens der Schule beraten würden, entweder ein anderes Profil an derselben Schule oder ein gleiches bzw. ähnliches Profil an einer anderen Schule anzuwählen, sei vor dem Hintergrund der für sie erforderlichen Planungssicherheit nicht hinnehmbar.

Der Petitionsausschuss kann diese Ansicht nicht teilen. Auch wenn das System in Einzelfällen zu Härten führt, ist es im Ergebnis für die betroffenen Schülerinnen und Schüler, aber auch für die Schulen interessensgerecht. Die Forderung der Petentin ließe sich letztlich nur dadurch erfüllen, dass den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, ihre getroffene Wahl in der Einführungsphase noch einmal zu überdenken, versagt wird. Dies würde bedeuten, dass die Schülerinnen und Schüler an ihrer Wahl der Profile und Kurse festhalten müssten, auch wenn sie feststellen, dass die gewählten Fächer nicht ihren Erwartungen entsprechen. Aufgrund ihrer Budgetierung ist es auch nicht möglich, die Schulen zu verpflichten, ihr Kurse und Profile der Nachfrage anzupassen und die Wahl der Schülerinnen und Schüler in jedem Fall zu erfüllen. Hinzu kommt, dass es nach Auskunft der senatorischen Behörde zwar häufiger zum Ausfall angebotener Kurse und entsprechender Beratung der betroffenen Schülerinnen und Schüler kommt, der Wegfall eines genehmigten Profils dagegen die seltene Ausnahme ist.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zu entsprechen.

Eingabe Nr.: S 18/136

Gegenstand:

Ausgleichszahlung für Grund und Boden

Begründung:

Der Petent möchte erreichen, dass der Wasser- und Bodenverband Dalwas die Auszahlung von Erlösen für Grundstücksveräußerungen in der Hemelinger Feldmark, die Ende der

1990er Jahre dem Verbandsvermögen gutgeschrieben wurden, veranlasst. Die damals verfügte Zweckbindung dieser Mittel sei heute nicht mehr gegeben, so dass die damaligen Verkaufserlöse ausgekehrt werden müssten.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter deren Berücksichtigung stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Grundstücksveräußerungen von Interessenschaften bedurften nach früherem Recht einer Genehmigung des Senators für Inneres. Diese wurden mit Auflagen versehen, wonach die Verkaufserlöse nicht ausgekehrt werden durften, sondern für Maßnahmen im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Dahlwas zu verwenden sind. Die Genehmigungsbescheide wurden nach Ablauf der Widerspruchsfrist bestandskräftig.

Die Genehmigungspflicht für Grundstücksveräußerungen von Interessenschaften ist mittlerweile aufgehoben worden. Hieraus ergibt sich entgegen der Ansicht des Petenten jedoch keine rechtliche Verpflichtung zur Auszahlung der Erlöse für Grundstücksverkäufe nach der alten Rechtslage. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass es in der Vergangenheit zwischen den betroffenen senatorischen Behörden, dem Verband und dem Petenten Gespräche über die Auszahlung der Verbandsmittel gab. Diese hatten jedoch stets eine freiwillige Auszahlung zum Inhalt, da aufgrund der Unanfechtbarkeit der Genehmigungsbescheide und der weiterhin bestehenden Zweckgebundenheit der Mittel kein Rechtsanspruch auf Auszahlung besteht. Dass es bis heute nicht zu einer freiwilligen Auszahlung gekommen ist, ist auch unter Berücksichtigung der rechtsaufsichtlichen Verpflichtung des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr nicht zu beanstanden. Der Wasser- und Bodenverband Dalwas stellt eine selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts dar. Seine Entscheidung der Nichtauszahlung bewegt sich innerhalb des Satzungs- und Verbandsrechts und entspricht zudem den Vorgaben der Landeshaushaltsordnung.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Eingabe Nr.: S 18/62

Gegenstand:

Beschwerde über den Bausenator (keine Beantwortung von Bürgeranfragen)

Begründung:

Der Petent beschwert sich über die Nicht-Beantwortung seiner Schreiben aus dem Jahre 2009. In diesen hatte er den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr um Auskünfte zu einem sog. „Home Speed Kasten“, der von der Telekom direkt neben seinem Hauseingang in der Kissinger Straße aufgestellt worden war, gebeten.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, der die Umstände für die Nicht-Beantwortung der Schreiben nicht mehr nachvollziehen kann und sich für die lange Bearbeitungszeit entschuldigt, hat die Fragen des Petenten nach Ansicht des Petitionsausschusses nunmehr ausführlich beantwortet. Danach teilt der Senator die Ansicht des Petenten, nach welchem die Schaltkästen nicht zur Verschönerung des Stadtbildes beitragen. Auf die Aufstellung der Schaltkästen habe die Stadtgemeinde jedoch nur geringen Einfluss, da derartige Anlagen der Telekom durch das Telekommunikationsgesetz und mit dem Ziel des beschleunigten Ausbaus des Datennetzes in der Bundesrepublik Deutschland privilegiert sind. Gleichwohl hat das Amt für Straßen und Verkehr den Aufstellungsort in der Kissinger Straße überprüft. Beeinträchtigungen, die eine Standortverschiebung gerechtfertigt hätten, konnten dabei nicht festgestellt werden. Die überdies vom Petenten befürchteten elektromagnetischen Strahlungen gehen von dem Schaltkasten nicht aus, da dieser nur zur Verschaltung von Glasfaserkabeln zu Kupferleitungen dient und die entsprechenden

Übertragungssignale im Datennetz nur außerordentlich geringe Stromspannungen erfordern. Entsprechend wurde der Schaltkasten in der Kissinger Straße von der Regulierungsbehörde für Post und Telekommunikation, jetzt Bundesnetzagentur, genehmigt.

Eingabe Nr.: S 18/112

Gegenstand:

Vereinheitlichung des ÖPNV-Tarifs in Bremen

Begründung:

Die Petentin beehrte von der Bremischen Bürgerschaft die Beauftragung des Senats, unverzüglich die nächsten Schritte für die vollständige Umsetzung des Prinzips „Eine Stadt – Ein Tarif“ zu planen und auf den Weg zu bringen. Anfang des Jahres teilte die Petentin mit, dass die Zielsetzung ihrer Petition erreicht werde, wenn die Bürgerschaft den Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen „Eine Stadt – Ein Tarif“, Drs. 18/670 beschließen würde. Die Bremische Bürgerschaft hat den Antrag in ihrer Sitzung am 21. Februar 2013 beschlossen. Die Petition hat sich damit erledigt.

Eingabe Nr.: S 18/125

Gegenstand:

Einfädelerung auf die B 6 in Höhe Weserquerung

Begründung:

Der Petent weist auf eine Gefahrstelle an der Auffahrt zur B6 im Bereich Friesenwerder/Am Neustadtbahnhof hin. Er schlägt vor, durch eine Verjüngung zweier Fahrspuren vor der Auffahrt die Situation zu entschärfen. Die Petition wird von 28 Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Vorschlag des Petenten wurde von der zuständigen Fachbehörde positiv aufgenommen. Mittlerweile wurden die vom Petenten angeregten Maßnahmen umgesetzt.